



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 17 / 2025
Seite 631 – Seite 644
Ausgabedatum: 05.09.2025

INHALT

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld (ZNF) der Universität Heidelberg	S. 633
--	--------

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld (ZNF) der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26.08.2025 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG BW die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Auftrag

(1) Der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Heidelberg gem. § 15 Abs. 7 LHG BW und gem. § 23 der Grundordnung der Universität Heidelberg. Er ist dem Rektorat zugeordnet; das auch die Dienstaufsicht ausübt. Der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld ist in Funktionsbereiche (Leitung, Bereiche, Abteilungen, ggfs. Gruppen) gegliedert.

(2) Der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld hat den Auftrag, seine Nutzerinnen und Nutzer mit:

- i. Laborverbrauchsmaterialien und Betriebsmitteln, inklusive Beschaffung, Logistik und Abrechnung;
- ii. Dienstleistungen im Facility Management, Schwerpunkt infrastrukturelles Gebäudemanagement, insbesondere den Hausmeisterdienst im Neuenheimer Feld;
- iii. technischen Dienstleistungen für Forschung und Lehre durch den Betrieb wissenschaftlicher Werkstätten;
- iv. der zentralen und koordinierten Ver- und Entsorgung mit Gefahrstoffen, sowie weiteren kontrollierten Substanzen, inkl. notwendiger Transportfahrten zu/von allen Standorten der Universität Heidelberg;

- v. in zur vorübergehenden Nutzung überlassenen Flächen mit Dienstleistungen im Bereich Laborbetreuung zu versorgen;
- vi. bei der Einhaltung gesetzlicher Schutzziele, durch Vorhalt zentraler Infrastrukturen und Beratungsleistungen zu unterstützen.

(3) Für den Gebäudekomplex THEORETIKUM, sowie die nachgelagerten Funktionsbereiche übernimmt der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zusätzlich:

- i. die Verwaltung der Flächen;
- ii. die Koordination von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und Gebäudeeinheiten;
- iii. die Betreuung der allgemeinen Unterrichtsbereiche, die von einer besonderen Zuweisung an einzelne Institute oder Einrichtungen ausgenommen sind, und von Allgemeinflächen;
- iv. die Einrichtung und den Betrieb notwendiger Hilfsbetriebe.

(4) Die Übertragung weiterer Aufgaben an den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld ist durch Vereinbarung des/ der zuständigen Einrichtung mit dem ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Rektorats.

§ 2 Leitung des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld

(1) Der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld wird von einem kollegialen Direktorium geleitet. Dieses besteht aus dem/ der Geschäftsführenden Direktor*in des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld und dem/ der Geschäftsführer*in des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld.

(2) Das Direktorium legt auf Basis des Auftrages (vgl. § 1, Abs. 2 dieser VBO) und den Anforderungen der Universitätsleitung die strategischen Ziele des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld fest und setzt die verfügbaren Ressourcen zur Zielerreichung wirtschaftlich ein.

(3) Das Direktorium regelt innerbetriebliche Verantwortungen in einem Geschäftsverteilungsplan für den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld. Der/Die Geschäftsführer*in des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld ist Stellvertreter*in des/der Geschäftsführenden Direktor*in. Diese/r kann ihr/ ihm im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmte Aufgaben auch zur ständigen Vertretung übertragen.
Änderungen sind dem Rektorat anzuzeigen.

(4) Der/ die Geschäftsführende Direktor*in wird im Benehmen mit dem Nutzausschuss (vgl. § 3 dieser VBO) durch das Rektorat bestellt.

(5) Der/ die Geschäftsführende Direktor*in führt die laufenden Geschäfte des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld, wobei er/sie vom Nutzausschuss beraten wird; hierzu gehören insbesondere:

- i. Regelung der inneren Organisation, Erlass einer Betriebsordnung und wirtschaftlicher Einsatz des zugewiesenen Personals und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Räume und Einrichtungen;
- ii. Vorschlagsrecht bei der Einstellung und Versetzung von Personal;
- iii. Entscheidung über die Zulassung zur Nutzung sowie über die Erbringung von Dienstleistungen;
- iv. Unterrichtung des Nutzausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten;
- v. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betrieblichen Aufsicht der Funktionsbereiche.

Er/Sie vertritt die Belange des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld gegenüber dem Rektorat und den Einrichtungen der Universität Heidelberg. Er/Sie soll in allen Angelegenheiten, welche den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld betreffen, von den zuständigen Organen gehört werden.

(6) Der/ die Geschäftsführende Direktor*in ist verantwortlich für den Einsatz der dem ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Die Zuständigkeiten der Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten bleiben unberührt, eine Übertragung auf den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld ist zulässig; § 9 LHO BW und § 11 LHG BW bleiben unberührt.

(7) Der/ die Geschäftsführende Direktor*in ist Fachvorgesetzte*r des dieser Einrichtung zugeordneten Personals.

(8) Der/Die Geschäftsführende Direktor*in nimmt für den ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld die schriftlich delegierten Unternehmerpflichten wahr (vgl. § 13 Abs. 2 ArbSchG iVm § 13 DGUV V1).
Der/die Geschäftsführende Direktor*in kann im Einvernehmen mit der Rektorin Ergänzungen zur Hausordnung der Universität Heidelberg erlassen.

§ 3 Nutzerausschuss

(1) Zur Unterstützung der Leitung des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld wird ein Nutzerausschuss eingesetzt, der beratende Funktion hat. Er vertritt die Interessen der Nutzerschaft. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht, sich umfassend über die Aktivitäten des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zu informieren.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die beratende Beteiligung bei der Bestellung des / der Geschäftsführenden Direktor*in (vgl. § 2 Abs. 4 dieser VBO) und bei der Einrichtung oder Auflösung von Funktionsbereichen.

(2) Die Mitglieder des Nutzausschusses vertreten die Belange der Fakultäten und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Heidelberg, für welche der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld regelmäßig Dienstleistungen erbringt¹. Die Mitglieder werden von den Dekanaten benannt (2 Mitglieder je Fakultät; Vertretung ist möglich); eine angemessene Vertretung der ihnen jeweils fachlich nahestehenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ist hierbei durch die Fakultäten sicherzustellen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbenennung ist möglich.

Der/die Geschäftsführende Direktor*in und der/die Geschäftsführer*in sind ständige Gäste im Nutzausschuss.

(3) Der Nutzausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(4) Der/ die Vorsitzende beruft den Nutzausschuss mindestens zweimal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektorates, des/ der Geschäftsführenden Direktors*in oder der Mehrheit der Mitglieder ist der Nutzausschuss auch zusätzlich einzuberufen.

(5) Der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Nutzausschusses für die/ den Vorsitzende*n.

(6) Die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung ist einschlägig, sofern in dieser VBO keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

¹ Fakultäten im Neuenheimer Feld: Fakultät für Biowissenschaften, Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie, Medizinische Fakultät Heidelberg.

II. Benutzungsordnung

§ 4 Nutzerkreis, Nutzung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen, sowie die Institute und weiteren Einrichtungen der Universität Heidelberg und des Universitätsklinikums Heidelberg im Rahmen von dessen Aufgaben für die Medizinischen Fakultäten gemäß § 4 Abs. 3 UKG können die Dienstleistungen des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, sowie sonstiger Aufgaben der Universität nach § 2 LHG BW in Anspruch nehmen.

(2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes als Nutzer des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für Dienstleistungen, die im Rahmen von Nebentätigkeiten in Anspruch genommen werden sollen. Für diese gelten zudem die Bestimmungen aus den einschlägigen Vorschriften des Landes.

(3) Die Erbringung von Dienstleistungen durch den ZNF kann bei Bedarf gemäß der Priorisierung in Absätzen 1 und 2 gereiht und/oder auch eingeschränkt werden; § 8 dieser VBO bleibt unberührt. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur in geringfügigem Umfang zulässig und darf den Auftrag des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld nicht beeinträchtigen.

(4) Gegenüber Dritten sind die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zum Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen zu machen, sofern der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld in seinen Aufgaben und Leistungen betroffen ist.

§ 5 Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Beauftragung von Dienstleistungen des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld erfolgt schriftlich, in Textform oder online. Dabei sind neben der Art der Dienstleistung insbesondere auch der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und der zeitliche Rahmen, die beantragenden Personen sowie der Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzugeben.
- (2) Die Übernahme des Auftrags erfolgt durch den/die Geschäftsführenden Direktor*in im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter Berücksichtigung steuerrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Aspekte; diese Fragen werden bei Bedarf der Steuerabteilung der Universität Heidelberg zur Prüfung zugeleitet.
- (3) Die Übernahme eines Auftrags kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn:
- i. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt;
 - ii. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffend sind;
 - iii. die nutzungsberechtigte Person von der Benutzung ausgeschlossen worden ist oder weitere Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafbare Handlungen bei der Benutzung zu befürchten sind;
 - iv. das festgesetzte Nutzungsentgelt gemäß § 9 nicht entrichtet wird;
 - v. dies mit Rücksicht auf die Erfüllung des Auftrags des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld gem. § 1 dieser VBO notwendig ist.

§ 6 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen sind insbesondere verpflichtet:

- i. die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb stört;
- ii. die Ressourcen und sonstigen Einrichtungen des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld sorgfältig und schonend zu behandeln;
- iii. ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
- iv. Störungen, Beschädigungen und Fehler unverzüglich dem zuständigen Personal des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zu melden;
- v. in den Räumen und Funktionsbereichen des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld sowie bei Inanspruchnahme von dessen Dienstleistungen den Weisungen des Personals des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld Folge zu leisten;
- vi. das festgesetzte Nutzungsentgelt fristgerecht zu zahlen.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungs- oder die Entgeltordnung verstoßen oder die bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd unter schriftlicher Angabe der Gründe von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere Verstöße gegen die Regelungen gem. § 6 dieser VBO können zum Ausschluss von der Nutzung führen.
- (2) Über den zeitweisen Ausschluss bis zu drei Tagen entscheidet der/die Geschäftsführende Direktor*in, in allen anderen Fällen entscheidet das Rektorat.
- (3) Der/die Geschäftsführende Direktor*in hat den Nutzerausschuss über einen Ausschluss zu informieren.

(4) Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Universität Heidelberg auf das vereinbarte Entgelt bis zum Ausschlusszeitpunkt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 8 Kapazität, Kontingentierung

(1) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach Art, Umfang und Wartezeit des Auftrags; sie wird von dem/der Geschäftsführenden Direktor*in festgelegt.²

(2) Reicht die Kapazität einzelner Einheiten der Funktionsbereiche nicht aus, so kann der/ die Geschäftsführende Direktor*in den Auftrag an eine andere Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Heidelberg vergeben. Sofern hierdurch Mehrkosten entstehen, ist zuvor das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

(3) Reicht die vorhandene Kapazität des Dienstleistungssystems zur Erfüllung aller angeforderten Dienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht aus, so werden von dem/ von der Geschäftsführenden Direktor*in die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer kontingentiert oder andere zweckentsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Nutzerausschuss festgelegt.

² Sofern die erforderliche (Bearbeitungs-)Kapazität bei den Funktionsbereichen des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zur Verfügung steht, disponieren die zuständigen Führungskräfte die Leistungserbringung grundsätzlich eigenständig im Rahmen der überlassenen Ressourcenausstattung.

(4) Für die Festsetzung der Kontingente werden die Nutzungsaufträge nach folgenden Prioritäten eingeteilt:

Nutzer- gruppe	Beschreibung	Priorität
1	Anträge von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg und des Universitätsklinikums Heidelberg	1
2	Anträge von Einrichtungen, an denen die Universität Heidelberg beteiligt ist und/ oder mit denen die Universität Heidelberg kooperiert	2
3	Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes	2
4	Anträge von anderen Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	2
5	Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	3
6	Anträge von Mitgliedern von Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit	4
7	Anträge von sonstigen Personen und Einrichtungen	4

§ 9 Entgelt

(1) Für die Nutzung von Dienstleistungen des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld und seiner Einrichtungen setzt der/ die Geschäftsführende Direktor*in ein Entgelt fest. Können Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen. Die festzusetzenden Entgelte

sind in einer Entgeltordnung festzuhalten. Für externe Nutzer³ sind die Entgelte zzgl. Umsatzsteuer festzusetzen.

(2) Der/ die Geschäftsführende Direktor*in hat sich bei der Festsetzung der Entgelte nach Grundsätzen zu richten, die nach Anhörung des Nutzerausschusses vom Rektorat beschlossen werden. Die Höhe der Entgelte ist jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen; die unterjährige Anpassung aus wichtigem Grund ist möglich.

(3) Der/ die Geschäftsführende Direktor*in berichtet dem Nutzerausschuss regelmäßig in dessen Herbstsitzung über geplante Anpassungen der Entgeltordnung. Im Falle unterjähriger Anpassungen wird der/die Vorsitzende des Nutzerausschusses hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld vom 3. Januar 2000 (Mitteilungsblatt der Universität Heidelberg Nr. 1/00 vom 17. Januar 2000, S. 7 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidelberg, 28.08.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

³ Externe Nutzer sind Nutzer, welche nicht dem Rechtskreis der Universität Heidelberg zugehörig sind.

644

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2025
05.09.2025

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de